

# RS OGH 2007/9/27 2Ob283/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

## Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1304 B1

ABGB §1311 IIb

EKHG §7

## Rechtssatz

Den Lenker eines Fahrzeuges treffen gegenüber seinen Fahrgästen Schutzpflichten, die in der Einhaltung der (auch) ihre körperliche Sicherheit bezweckenden straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Schutznormen bestehen. Es handelt sich dabei um konkrete Verhaltenspflichten, deren Übertretung schon wegen der abstrakten Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens verboten ist. Eine Verletzung dieser Pflichten bleibt selbst dann rechtswidrig, wenn sich ein Fahrgast in der durch den Lenker (mit)veranlassten und diesem bekannten Erwartung auf eine gemeinsame Fahrt einlässt, dass dabei vorsätzlich gegen solche Schutznormen verstoßen werden wird. Bei derartigen einverständlichen Einwirkungen Dritter kann es nie zu einem Ausschluss der Rechtswidrigkeit des verpönten Handelns kommen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 283/06s  
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 283/06s  
Veröff: SZ 2007/148

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122850

## Im RIS seit

27.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>